

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 13

157

29. Januar 1999

Inhalt:

<i>Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Estomihi, 14. Februar 1999</i> . . . . .	157
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> . . . . .	158
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> . . . . .	158
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Aufbauausbildungsordnung</i> . . . . .	158
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Archivordnung für die Evang. Landeskirche in Württemberg</i> . . . . .	159
<i>Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des</i>	

Seite

<i>Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilungsgrundsätze)</i> . . . . .	160
<i>Aufhebung von Pfarreistiftungen</i> . . . . .	161
<i>Pfarreistiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg</i> . . . . .	161
<i>Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.</i> . . . . .	163
<i>Liste von freigegebenen Programmen</i> . . . . .	163
<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i> . . . . .	164
<i>Zweite Dienstprüfung für Diakone 1998</i> . . . . .	166
<i>Sammlungskalender 1999</i> . . . . .	167
<i>Dienstmeldungen</i> . . . . .	167

## Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Estomihi, 14. Februar 1999

Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. Dezember 1998 AZ 52.14-5 Nr. 251

Das Opfer des Gottesdienstes am Sonntag Estomihi, 14. Februar 1999, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Im Teufelskreis“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 7. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 14. Februar folgendes abzukündigen:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Als Beispiel dafür seien die Hilfen für chronisch Suchtkranke genannt.

Arbeitslosigkeit erhöht das Risiko suchtkrank zu werden erheblich. In den 25 Beratungsstellen der Diakonie für Suchtkranke liegt der Anteil an Arbeitslosen mitt-

lerweile bei etwa 30 Prozent. Viele davon sind seit mehreren Jahren ohne Arbeit. Die Kombination mit einer Sucht verstärkt die sozialen und psychischen Probleme der Menschen. Ohne Arbeit, auf Sozialhilfe angewiesen, am Rande der Gesellschaft lebend und oft schon schwer vom Alkohol geschädigt, ist es ein besonders schwieriger Weg, aus der Sucht herauszufinden.

Diese Menschen benötigen besondere Beratungs- und Betreuungsformen, die sehr intensiv sind. Die Suchtberatungsstellen der Diakonie sind dabei, spezielle Angebote hierfür zu entwickeln. Chronisch Suchtkranke sollen so ihre Gesundheit stabilisieren können und wieder an den Arbeitsprozeß herangeführt werden.

Die Arbeit der Diakonie in Württemberg ist vielfältig. Mit Ihrem Opfer tragen Sie unter anderem dazu bei, in den Beratungsstellen für Suchtkranke noch gezielter und langfristiger Hilfen aufbauen und weiterentwickeln zu können.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Diese leiten ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 16. April 1999 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 500 01). 25 % des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden daher der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksopfersammelstellen ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Pfarrdienstverhältnis auf Widerruf befinden, erhalten Anwärterbezüge nach den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Vorschriften.

Stuttgart, den 15. Dezember 1998

Eberhardt Renz

Dr. Daur

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 24. November 1998

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), geändert durch die von der Landessynode bestätigte Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. Juni 1997 (Abl. 57 S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Versorgungsrücklage gemäß § 14 a Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz wird durch Zuführung des Unterschiedsbetrags zwischen der unverminderten und der verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassung gemäß § 14 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz an die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg gebildet.“

2. II Nr. 1 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

„1. Unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge und Familienzuschlag wie vergleichbare Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg. Zusätzlich erhalten sie eine unveränderliche Zulage in Höhe von 235,00 DM. Der im Familienzuschlag für jedes zu berücksichtigende Kind enthaltene Erhöhungsbetrag wird verdoppelt. Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, so erhalten sie zusätzlich einen Betrag, der dem Dienstwohnungsausgleich bei Pfarrerrinnen und Pfarrern entspricht.“

### Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst, die sich am 31. Dezember 1998 in einem

## Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 24. November 1998 AZ 21.30 Nr. 458

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

### § 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1998 (Abl. 58 S. 84), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2, Abschnitt I., Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 4“, werden nach den Worten „Referatsleiter im Oberkirchenrat, <sup>1)</sup>“ eingefügt:

„Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Zentrums“.

Nach dem Wort „Zentrums“ wird das Fußnotenzeichen „1)“ angefügt.

### § 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 1998 in Kraft.

Dr. Daur

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Aufbauausbildungsordnung

vom 20. Oktober 1998 AZ 54.60-5 Nr. 97

Es wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Aufbauausbildung für Diakone und Diakoninnen

(Aufbauausbildungsordnung) vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 260) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Paragraph wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Wegen der bevorstehenden Änderung der Aufbauausbildung aufgrund der neuen Fachhochschulbildung der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg werden Zulassungen zur Aufbauausbildung ab dem 1. November 1998 bis zum Inkrafttreten einer neuen Aufbauausbildungsordnung nicht mehr ausgesprochen. Nach dem 1. November 1998 eingehende Zulassungsanträge werden für die Zulassung nach Inkrafttreten der neuen Ordnung vorgemerkt.

(3) Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Aufbauausbildung, die bis 31. Oktober 1998 zur Aufbauausbildung zugelassen wurden und diese mit Genehmigung des Oberkirchenrats unterbrochen haben, können die Aufbauausbildung nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat in der Zeit vom 1. September 2002 bis 31. Dezember 2004 mit der Zweiten Dienstprüfung abschließen. Die Prüfung erfolgt nach den am 1. November 1998 gültigen Prüfungsordnungen. Ist die vorgeschriebene Anzahl von 40 Kurstagen und 20 Einheiten Supervision bis zum 30. Juni 2000 nicht absolviert, werden die dafür anfallenden Kosten nicht mehr aus landeskirchlichen Mitteln übernommen. Fehlende Kurstage sind nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat in anderen Aus- oder Fortbildungsstätten zu absolvieren.“

## § 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. November 1998 in Kraft.

D r . D a u r

# Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg

vom 15. Dezember 1998 AZ 12.64 Nr. 73

Aufgrund von § 36 des Kirchenverfassungsgesetzes und von § 48 der Kirchengemeindeordnung wird verordnet:

## Artikel 1

### Änderungen der Archivordnung

Die Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg vom 14. Februar 1989 (Abl. 53 S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.

2. Anstelle von § 16 wird folgender vierter Abschnitt eingefügt:

#### „Vierter Abschnitt

#### Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive

### § 16

#### Gebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die bei der Benutzung eines Archivs oder seiner Einrichtungen entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

(4) Die Gebühren und die Auslagererstattung werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

(5) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung (Gebührentafel).

### § 17

#### Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.“

3. Die Worte „Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen“ werden durch die Worte „Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen“ ersetzt.

4. Der bisherige § 17 wird § 18.

5. Der bisherige § 18 wird § 19.

6. Nach der Anlage zu § 15 Abs. 2 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 16 Abs. 5)

#### Gebührentafel

Nummer	Gegenstand	Gebühr	DM
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde	16,00	DM
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, für jede angefangene Viertelstunde	16,00	DM
3	Beglaubigung von Kopien	5,00	DM
4	Anfertigung von Elektrokopien je Stück	0,40	DM
	Anfertigung von Reader - Printer Kopien je Stück	1,00	DM
5	Inanspruchnahme von Mikrofilmlesegeräten bis zu einem halben Tag	10,00	DM
	bis zu einem Tag	16,00	DM
6	Ausleihe von Mikrofilmen außer Haus je Filmrolle	4,00	DM
7	Nutzung einer Reproduktion von Archivalien (zuzügl. die Gebühr für die Anfertigung der Vorlage) in Veröffentlichungen mit einer Auflage bis 500 Stück	20,00	DM
	bis 5000 Stück	52,00	DM
	über 5000 Stück	78,00	DM

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

D r . D a u r

### Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Dezember 1998 AZ 74.20 Nr. 357

Die Landessynode hat gemäß § 8 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung folgende Grundsätze beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden.

D r . D a u r

### Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer vom 18. Dezember 1998

In Ergänzung der Verteilgrundsätze vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 369) wird bestimmt:

#### I. Annäherung der Zuweisungsbeträge

Die in Abschnitt V Nr. 2 Verteilgrundsätze vorgesehene Verminderung der bestehenden Unterschiede der Zuweisungsbeträge pro Gemeindeglied wird wie folgt vorgenommen:

1. Für jeden Kirchenbezirk wird ein Soll-Zuweisungsbetrag ermittelt, der sich errechnet aus

- a) einem Sockelbetrag von 1.750.000 DM je Kirchenbezirk,
- b) einem Betrag von 57 DM für jedes Gemeindeglied nach der Gemeindegliederzahl, die der Berechnung des Zuweisungsbetrags von 1998 zugrunde liegt,
- c) einem DM-Betrag der der zum Quadrat genommenen Gemeindegliederzahl nach b), multipliziert mit dem Faktor 0,0007 entspricht;
- d) für den Kirchenbezirk Stuttgart wird der ermittelte Soll-Zuweisungsbetrag um 50 % seiner Differenz zum Zuweisungsbetrag von 1998 erhöht, für Bad Cannstatt um 25 %.

2. Die Annäherung von den Zuweisungsbeträgen nach dem Jahr 1998 an die Soll-Zuweisungsbeträge nach Nr. 1 erfolgt schrittweise.

a) Die Zuweisungsbeträge errechnen sich im Jahr 1999 zunächst zu 96 % aus dem Zuweisungsbetrag 1998 und zu 4 % aus dem Soll-Zuweisungsbetrag nach Absatz 1. In jedem folgenden Jahr erhöht sich der Anteil des Soll-Zuweisungsbetrags um weitere 4 Prozentpunkte, der Anteil aus dem Zuweisungsbetrag 1998 vermindert sich entsprechend.

b) Der so errechnete Betrag wird im Verhältnis der Veränderung der Gemeindegliederzahl jedes Kirchenbezirks zum Ausgangsjahr 1998 verringert oder erhöht.

c) Die sich so ergebenden Beträge werden im Verhältnis ihrer Summe für alle Kirchenbezirke zu dem nach Abschnitt V 1 der Verteilungsgrundsätze vom 11. November 1995 für das jeweilige Jahr zur Verfügung stehenden Verteilbetrag verringert oder erhöht.

## II. Geltungsdauer

Die Regelung nach Abschnitt I gilt für die Jahre 1999 bis 2003 je einschließlich.

## Aufhebung von Pfarreistiftungen

Verfügung des Oberkirchenrats  
vom 18. Dezember 1998 AZ 31.340 Nr. 32

Der Evangelische Oberkirchenrat als zuständige Stiftungsbehörde nach § 25 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg, §§ 4 und 6 der Verordnung über die Stiftungsaufsicht in der Fassung vom 20. November 1990 (Abl. 54 S. 300) und § 6 Abs. 1 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Rechtsverhältnisse der Pfarreien vom 20. November 1990 (Abl. 54 S. 300) trifft folgende Verfügung:

### Die in der Anlage aufgeführten Pfarreistiftungen werden mit Ablauf zum 31. Dezember 1998 aufgehoben.

Auch soweit Namensänderungen einzelner Stiftungen gegenüber der Bezeichnung in der Anlage erfolgt sind, die sich aus den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg ergeben, werden die Stiftungen von der Aufhebung umfaßt. Das Vermögen der Pfarreistiftungen fällt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Rechtsverhältnisse der Pfarreien und § 26 Abs. 2 i. V. m. § 15 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu, der die Stiftungen angehören.

D r . D a u r

### Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Verfügung des Oberkirchenrats  
vom 18. Dezember 1998 AZ 13.60 Nr. 2

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Oberkirchenrat, hebt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 die bisherigen Pfarreistiftungen (Pfründstiftungen), die in Anlage 1 aufgeführt sind, auf. Das Vermögen der Pfarreistiftungen fällt damit gemäß § 26 Absatz 2 i. V. m. § 15 Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu als der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, der die Stiftungen angehören.

Zum selben Zeitpunkt ändert der Oberkirchenrat den Namen, den Zweck und die Satzung der Stiftung Geistlicher Unterstützungsfonds. Der Stiftung wird der neue Name

#### „Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“

und die nachstehende, neue Satzung mit dem neuen Stiftungszweck gegeben. Auf sie wird das angefallene Vermögen der aufgehobenen Pfarreistiftungen, insbesondere alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, alle Pfründrechte (zumeist als Pfarrbesoldungsrechte bezeichnet) und anderen Nießbrauchsrechte, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Vorkaufsrechte als Zustiftung übertragen. Besondere Zweckbindungen der einzelnen, aufgehobenen Pfarreistiftungen bleiben als Bindung der jeweiligen Vermögensteile erhalten. Die Landeskirche gibt der Pfar-

reistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg folgende Satzung:

### § 1

#### Zweck der Stiftung

Die Stiftung ist für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt. Ihre Erträge sind für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und der Pfarrer der Landeskirche zu verwenden.

### § 2

#### Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Ev. Pfarreistiftung)“.

(2) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nr. 2 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg und dient im Sinne des § 25 Abs. 2 Stiftungsgesetz Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung. Sie wendet die Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242) in der jeweils geltenden Fassung an.

(3) Der Sitz der Stiftung ist Stuttgart.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Ev. Pfarreistiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

In das Stiftungsvermögen wird zu dem seitherigen Vermögen des Geistlichen Unterstützungsfonds das gesamte Vermögen aller in der Anlage zum Stiftungsgeschäft aufgeführten, aufgehobenen Pfarreistiftungen eingebracht. Besondere Zweckbindungen, die für das Vermögen der einzelnen Pfarreistiftungen im Rahmen des allgemeinen Zwecks der Ev. Pfarreistiftung gegeben waren und Lasten, die aus den Mitteln einer

Pfarreistiftung zu tragen waren, gehen auf die Ev. Pfarreistiftung über, soweit diese Bindungen und Pflichten aus dem Vermögen der aufgehobenen Stiftung erfüllt werden können.

### § 5

#### Vorstand, Vertretung

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Mit den Aufgaben des Vorstandes wird der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart betraut. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der Oberkirchenrat nimmt seine Aufgaben als Vorstand durch eine eigene Verwaltung, die Pfarrgutsverwaltung, wahr, die seiner Aufsicht untersteht. Die Kosten der Verwaltung der Stiftung sind dem Oberkirchenrat von der Stiftung zu ersetzen.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand der Pfarrgutsverwaltung vertreten. Der Oberkirchenrat kann die Vertretung und Verwaltung selbst übernehmen.

(4) Der Pfarrgutsverwaltung können weitere Aufgaben im Bereich der Liegenschafts- und Vermögensverwaltung der Landeskirche übertragen werden.

### § 6

#### Pfarrgutsaufseher, Pfarrgutsaufseherin

(1) Zur Beaufsichtigung der Pfarrgüter, zur Mitwirkung beim Abschluß von Pachtverträgen und zum Einzug der Pachtzinsen bestellt die Pfarrgutsverwaltung Pfarrgutsaufseher und Pfarrgutsaufseherinnen. Ihre Obliegenheiten im einzelnen werden durch Dienstanweisung bestimmt.

(2) Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Pfarrgutsaufsehers oder der Pfarrgutsaufseherin hat der oder die geschäftsführende Pfarrer oder Pfarrerin der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Pfarrgüter liegen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 7

#### Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden

(1) Die Pfarrgutsverwaltung benachrichtigt jede Kirchengemeinde, in deren Bereich ein Grundstück der Pfarreistiftung gelegen ist, jeweils vor der dauerhaften Belastung des Grundstücks oder seiner Veräußerung. Vor einer Veräußerung gibt sie dem Kirchengemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme. Besondere Bezüge einer Kirchengemeinde zum örtlichen Kirchengut werden im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltung berücksichtigt.

(2) Die Pfarrgutsverwaltung führt ein Liegenschaftsverzeichnis, in dem auch die Belegenheit der Grundstücke im Bereich einer Kirchengemeinde ersichtlich ist. Von diesem Verzeichnis erhalten die Kirchengemeinden alle 6 Jahre, in der Regel nach jeder allgemeinen Kirchenwahl, einen Auszug.

### § 8

#### Zusammenlegung, Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

(1) Zweckänderungen und Zusammenlegungen der Stiftung mit anderen Stiftungen und sonstige Satzungsänderungen sind zulässig. Sie bedürfen außer dem Beschluß des Vorstands der Zustimmung der Landessynode.

(2) Der Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit der Landessynode die Aufhebung der Stiftung beschließen.

(3) Außer aus den nach staatlichem Recht vorgesehenen Gründen für eine Aufhebung der Stiftung kann diese auch aufgrund eines kirchlichen Gesetzes erfolgen.

(4) Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die dasselbe für stiftungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

D r . D a u r

## Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Dezember 1998 AZ 54.100 Nr. 252

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. hat am 11. November 1998 eine Satzungsänderung beschlossen. Der Oberkirchenrat hat der Änderung zugestimmt. Der Text der Änderung wird nachstehend unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 21. November 1997 (Abl. 57 S. 375) bekanntgegeben.

D r . D a u r

## Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird als Satz 2 eingefügt:

„Die Stimme eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 richtet sich nach der Zahl seiner Beschäftigten zuzüglich der Zahl der Beschäftigten seiner Mitglieder.“

## Liste von freigegebenen Programmen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Dezember 1998 AZ 87.570 Nr. 104

Aufgrund von Nr. 10 der Richtlinien zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 25. März 1997 (Abl. 57 S. 288) wurden seit der Veröffentlichung der ersten Freigabeliste (Abl. 57 S. 288) die folgenden Programme zur Anwendung freigegeben:

### 1. Finanzwesen

a) PRO-FIB der Firma Szymaniak Software GmbH in der Version vom 1. Mai 1996

b) Programm zur computerunterstützten Zeitbuchfassung und -auswertung („CUZEA“)

c) DFIBUIII; Programm für die kaufmännische Buchführung; Anbieter: Frau Susanne Gmoser

### 2. Sonstige Programme

a) ABAKURS; Kursverwaltungsprogramm; Anbieter: Herr Thomas Jacob, Tübingen-Lustnau

b) DBS-DOKU-Erfassungsmodul; Programm zur Beratungs- und Leistungsdokumentation mit Statistik in der Psychosozialen Familien- und Lebensberatung; verantwortlich für die Entwicklung: Diakonisches Werk der evang. Kirche in Württemberg

c) ISGV Integrierte Software Gemeindeverwaltung; Anbieter: Herr Wolfgang Kurz, Stuttgart

Die Freigabeentscheidungen wurden im Einzelfall durch entsprechende Nebenbestimmungen modifiziert oder durch Hinweise ergänzt. Diese können beim Oberkirchenrat unter der Durchwahlnummer 07 11 / 21 49 – 2 31 erfragt werden.

D r . D a u r

# Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 14. Dezember 1998 AZ 59.160 Nr. 60

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der  
Zeit von Januar bis Dezember 1998 (Prüfungsdatum  
jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

## A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche  
Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen  
Landeskirche in Württemberg*



*Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende  
Kunst Stuttgart*



## B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für  
hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen  
Landeskirche in Württemberg*



*Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende  
Kunst Stuttgart*



*Staatliche Hochschule für Musik Trossingen*



## C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchen-  
musikerstellen)

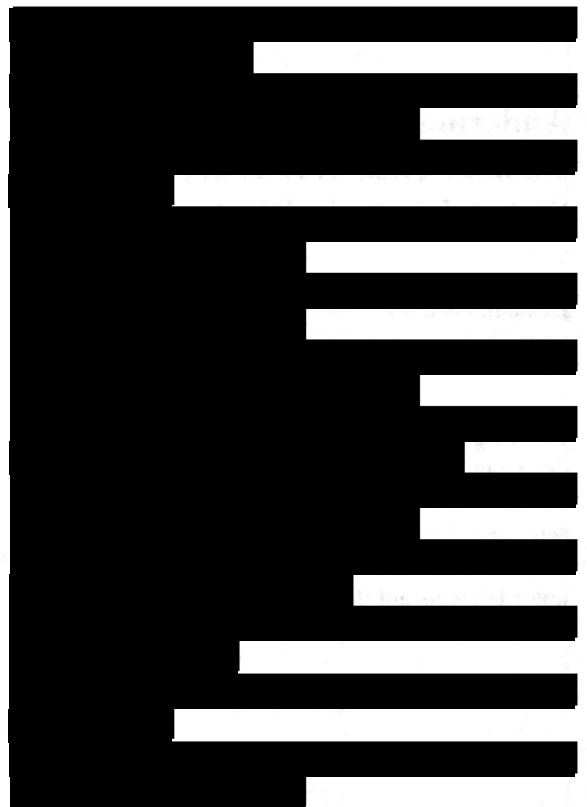
*Lehrgang Balingen*



*Lehrgang Bernhausen/Degerloch*



*Lehrgang Blaubeuren*





*Lehrgang Böblingen*

[REDACTED]

*Lehrgang Crailsheim*

[REDACTED]

*Lehrgang Ditzingen*

[REDACTED]

*Lehrgang Geislingen a.d. Steige*

[REDACTED]

*Lehrgang Herrenberg*

[REDACTED]

*Lehrgang Pädagogische Hochschule Ludwigsburg*

[REDACTED]

*Lehrgang Neuenstadt a.K.*

[REDACTED]

*Lehrgang Schwäbisch Gmünd*

[REDACTED]

[REDACTED]

*Lehrgang Schwäbisch Hall*

[REDACTED]

*Lehrgang Stuttgart*

[REDACTED]

*Lehrgang Sulz/Neckar*

[REDACTED]

*Lehrgang Tuttlingen*

[REDACTED]

[Redacted text block]

*Lehrgang Bad Urach*

[Redacted text block]

*Sonstige*

[Redacted text block]

Dr. Daur

**Zweite Dienstprüfung für Diakone  
1998**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 7. Dezember 1998 AZ 54.60-5 Nr. 98

Im Jahr 1998 haben folgende Diakoninnen und Diakone die Zweite Dienstprüfung abgelegt:

a) Im Fachbereich **Sozialdiakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 S. 406 ff.):

[Redacted list of names and details for the Social Diakonia category]

[Redacted list of names and details for the Community Diakonia and Youth Referents category]

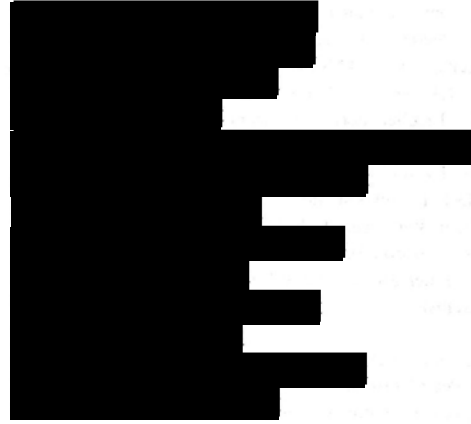
b) Im Fachbereich **Gemeindediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):

[Redacted list of names and details for the Community Diakonia and Youth Referents category]

c) Im Fachbereich **Jugendarbeit** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):

[Redacted list of names and details for the Youth Work category]

d) Im Fachbereich **Pflegediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Pflegediakone vom 17. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 1 ff.):



e) Im Fachbereich **Religionspädagogik** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff.) und ergänzend vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222 ff.):

Dr. Daur

## Sammlungskalender 1999

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. November 1998 AZ 52.2 Nr. 66

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1999 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1999	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Württemberg und Baden	1. – 7. März	1. – 7. März
Caritasverbände in Freiburg und für Württemberg	20. – 26. September	20. – 26. September
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverbände Baden-Württemberg und Baden	12. – 25. April	12. – 25. April
Diakonische Werke in Baden und in Württemberg	6. – 13. Juni	6. – 13. Juni
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg	3. – 11. Juli	3. – 11. Juli

Dr. Daur

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

a) ernannt:



[Redacted text block]

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:** Imatel Mediengesellschaft mbH, Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse** des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70)